

Merkblatt zur Durchführung von Sportveranstaltungen im Hinblick auf die Polizeiverordnung der Stadt Plauen

Bei der Durchführung von Veranstaltungen gibt es Verschiedenes zu beachten. Zum einen spielen der Rahmen und zum anderen die Bedeutung der Veranstaltung eine Rolle. Deshalb ist durch die Behörde zu prüfen, wann ein Auflagenbescheid nach § 17 Polizeiverordnung der Stadt Plauen (PoIVO) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erlassen ist.

Für **größere** Veranstaltungen (z.B. mit musikalischer Untermalung bzw. Diskothek im Anschluss) muss eine Anzeige nach § 17 Abs. 1 PoIVO erfolgen.

Demnach hat, wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, das der Stadt Plauen unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen.

Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige mit Nennung der Termine.

Eine öffentliche Vergnügung gemäß PoIVO liegt vor, wenn mit einem gewissen Aufwand besondere Vorbereitungen getroffen oder Einrichtungen bereitgehalten werden, welche Interessierten Gelegenheit zur aktiven oder passiven Beteiligung an der Unterhaltung bieten sollen, bei der der Zutritt nicht nur einem durch persönliche Beziehungen (wie z.B. Vereinsmitgliedschaft oder Mitarbeit in einem Betrieb) verbundenen Personenkreis gestattet ist.

Private Feiern wie Hochzeiten, Geburtstage, Firmenfeste u. ä. bedürfen keiner Genehmigung, die Polizeiverordnung der Stadt Plauen ist zu beachten.

Das Fachgebiet Straßenverkehrsbehörde/Marktwesen prüft zunächst unter Beteiligung der Fachbehörden, ob es sich um eine öffentliche Vergnügung im Sinne der Polizeiverordnung handelt und unter welchen Kriterien sie genehmigungsfähig ist. Da derartige Veranstaltungen eine Reihe von Risiken in sich bergen, die sich zum einen aus dem Veranstaltungsort und zum anderen aus der Besucherzahl ergeben, kann die Behörde zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Auflagen erteilen. Der Anzeigende kann die öffentliche Vergnügung wie angezeigt durchführen, wenn die Stadt Plauen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Auflagen erteilt oder die Vergnügung untersagt.

Das Formular „Anzeige einer öffentlichen Vergnügung“, ist auf der Internetseite der Stadt Plauen hinterlegt. www.plauen.de/formulare

Zuständige Sachbearbeiterin:

Frau Putz- Kürschner, Telefon: 03741 291 2745, Fax 03741 291 3 2745,

E-Mail: Daniela.Putz-Kuerschner@plauen.de

Gebühren für die Ordnungsverfügung werden je nach Verwaltungsaufwand in Höhe von 5.00 – 2.500 EUR erhoben.

Zusätzlich hat, wer aus besonderem Anlass nur vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, dies der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 2 Sächsisches Gaststättengesetz (SächsGastG) rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor Betriebsbeginn, anzuzeigen.

Eine solche Anzeige benötigt nicht, wer bereits ein stehendes gastronomisches Gewerbe betreibt, oder im Besitz einer Reisegewerbekarte mit entsprechender Eintragung ist (die jeweilige Kopie ist bei Beantragung vorzulegen). Ein besonderer Anlass liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt, wie z.B. Vereins- und Sommerfeste.

Das Formular „Anzeige vorübergehender Gaststättenbetrieb“, ist auf der Internetseite der Stadt Plauen hinterlegt. www.plauen.de/formulare

Zuständige Sachbearbeiter:

Frau Janetzko

Telefon: 03741 291 2741, Fax: 03741 291 3 2741

E-Mail: Susann.Janetzko@plauen.de

Herr Sommer

Telefon: 03741 291 2750, Fax: 03741 291 3 2750

E-Mail: Tobias.Sommer@plauen.de

Für die Anzeige des vorübergehenden Gaststättenbetriebes wird eine Gebühr von 20,00 EURO erhoben.